

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/93 DES RATES**

vom 30. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 3906/89 <sup>(3)</sup> sieht wirtschaftliche und  
humanitäre Hilfe zur Unterstützung des wirtschaftlichen  
und sozialen Reformprozesses in bestimmten Ländern  
Mittel- und Osteuropas vor.

Im Anhang dieser Verordnung sind die Länder aufge-  
führt, für die diese Hilfe bestimmt ist.

Mit der Auflösung der Tschechoslowakei entstanden am  
1. Januar 1993 die souveräne Tschechische Republik und  
die souveräne Slowakische Republik.

Um die Kontinuität der Hilfsmaßnahmen aufgrund der  
Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zugunsten der Nachfol-  
gestaaten sicherzustellen, ist diese Verordnung zu  
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89

1. werden folgende Länder eingefügt : „Slowakische  
Republik, Tschechische Republik“ ;
2. wird folgende Bezeichnung gestrichen : „Tschechoslo-  
wakei“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

S. BERGSTEIN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 110 vom 20. 4. 1993, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 176 vom 28. 6. 1993.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Verordnung zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2334/92 (AbI. Nr.  
L 227 vom 11. 8. 1992, S. 1).